

Wissenschaft, beschreibend, und ihr Eigentümliches kann nicht darin gesehen werden, daß sie fordert.

Das Buch ist zuerst 1925 erschienen, dann 1959 in den „Frühen Hauptwerken“ abgedruckt und jetzt neu durchgesehen. Es ist in einem visionären Rausch geschrieben und weitab von der täglichen Frömmigkeit, die plastisch und blutvoll, rührend und ergreifend ist. Wohl kann man das Buch dahin verstehen, daß es sich bemüht, das Geheimnisvolle und Undurchdringliche der Frömmigkeit darzustellen, die ebenso unerbittlich wie unentrinnbar ist.

AUS DER PRAXIS — FÜR DIE PRAXIS

EHEFÄLLE AUS DEN MISSIONEN

von Johannes Gehberger SVD

1.

Der Mann Wike heiratet die Frau Guru, Usa die Frau Kipen. Später verließ Kipen ihren Mann Usa und ging als zweite Frau zu Wike. Darauf verließ Guru den Wike und ging zu dem Heiden Nur. Guru und Usa sind inzwischen gestorben.

Nach ihrem Tode besuchten Wike und Kipen das Katechumenat und wurden beide am gleichen Tage von P. Andreas getauft. Wike erhielt den Namen Adolf, Kipen den Namen Anna. P. Andreas wußte von den früheren Ehen der beiden; darum bat er sie unmittelbar nach der Taufe zu sich und fragte sie, ob sie sich als verheiratet betrachten und weiterhin zusammen bleiben wollten. Beide bejahten die Frage. Zeugen waren dabei nicht anwesend.

Später behauptete Anna, sie hätte sich zu ihrem Jawort von P. Andreas gezwungen gefühlt und nicht innerlich zugestimmt. P. Andreas hätte ihr den Satz vorgesprochen und ihr gesagt, sie solle ihn nachsprechen. Sie hätte diesen Konsens vor P. Andreas nur äußerlich gegeben. Das behauptete Anna Kipen, nachdem sie fünf Jahre später ihren Mann verlassen hatte und zu dem Heiden Waya gegangen war, mit dem sie ein Kind hat.

Waya will nun getauft werden und seine Verbindung mit Anna-Kipen in Ordnung bringen. Adolph-Wike will die katholische Frau Paula heiraten.

Quaeritur:

1. War es pastoral gesehen klug, daß P. Andreas die Frage nach der Ehe erst nach der Taufe stellte?
2. Welche Wirkung hatte die Frage auf die Verbindung Adolph-Anna?
3. Kann Waya getauft werden und die Anna kirchlich heiraten?
4. Kann Adolph die Paula kirchlich heiraten?

Als P. Andreas Wike und Kipen taufte, muß er ihre Ehe für gültig gehalten haben, obwohl er von den früheren Ehen der beiden wußte. Dann befremdet es freilich, daß er erst nach der Taufe nach einem consensus matrimonialis fragte;

denn die obligaten Fragen sind vor der Taufe zu stellen. Doch waren diese Fragen für die Verbindung der beiden ohnehin bedeutungslos; denn da die Partner aus früheren Ehen, die Frau Guru und der Mann Usa, gestorben waren, bestand für Wike und Kipen kein impedimentum ligaminis mehr. Zudem gilt das *impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii* nicht für Heiden (Can. 1075, n. 1): „Bei Ungetauften tritt das Hindernis nicht ein, auch dann nicht, wenn sie nach der Taufe heiraten“ (H. JONE, *Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche* [Paderborn 1952] ad Can. 1075).

Aber wie steht es mit dem Konsens?

Can. 1133, § 1 sagt: „*Ad convalidandum matrimonium irritum ob impedimentum dirimens, requiritur ut cesset vel dispensetur impedimentum et consensum renovet saltem pars impeditenti conscia.*“

Als Kipen den Usa verließ und zu Wike ging, wollte sie offenbar eine dauernde Verbindung mit ihm eingehen. Das ist auf Neuguinea nicht anders denkbar. Sie ging zu ihm nicht als *concubina*, sondern als *uxor*, wenn sie auch *uxor illegitima* war. Als Heiden machten sich die beiden darüber keine Sorgen. Sie hatten sich einen ehelichen Konsens gegeben, wenn auch die Ehe objektiv ungültig war.

Nach dem Tode von Guru und Usa erneuerten Wike und Kipen ihren Konsens nicht, was für sie als Heiden auch nicht nötig war; denn „*haec renovatio iure ecclesiastico requiritur ad validitatem*“ (Can. 1133, § 2). Wenn sie getauft gewesen wären, hätten sie nach Can. 1133, § 1 den Konsens erneuern müssen. Da Wike und Kipen um diese Zeit aber noch Heiden waren, bestand für sie diese Verpflichtung des Kirchenrechtes nicht. Mit dem Schwinden des Eehindernisses durch den Tod von Guru und Usa wurde ihre Verbindung zu einer gültigen Naturehe, für die kein neuer Konsens nötig war. JONE sagt (l. c.) zu Can. 1133, § 2: „Ist aber die Ehe ungültig wegen des Hindernisses des Ehebandes, dann wird die Ehe nach dem Tode des ersten Ehegatten ohne weiteres gültig, vorausgesetzt, daß beide Teile einen naturrechtlich gültigen ehelichen Willen kundgegeben haben und dieser eheliche Wille noch fort dauert.“

Die folgende Taufe hat an dieser Rechtslage nichts geändert, wohl hat sie die Naturehe zu einem Sakrament erhoben. Die Ehe ist nach der Taufe sicherlich vollzogen worden, weil Wike und Kipen weitere fünf Jahre zusammen lebten.

Da die Ehe von Adolph-Wike und Anna-Kipen gültig ist, kann Waya, solange er mit Anna-Kipen zusammenlebt, nicht getauft und somit auch nicht kirchlich mit ihr getraut werden. Auch Adolph-Wike und Paula können nicht kirchlich heiraten.

Die *Homiletic and Pastoral Review* (Dez. 1960, 296) bringt einen gleichen Fall mit derselben Lösung.

2.

Der Heide Ualbag heiratete die Heidin Mugi, der Heide Minen die Heidin Aget und der Heide Gumboli die Heidin Kuo. Alle drei Ehen lösten sich auf: die Frau Aget ging zu Gumboli, die Frau Mugi ging zu Minen, und die Frau Kuo verließ ihren Mann Gumboli.

Irrtümlicherweise wurde die Frau Mugi getauft, und zwar auf den Namen Martha. Es ist unbekannt, ob nicht genügend nachgeforscht worden war oder ob Mugi ihre frühere Ehe mit Ualbag absichtlich verschwiegen hatte. Aget wurde unter gleichen Umständen getauft. Sie erhielt den Namen Anna. Auch der Heide Minen wollte getauft werden, Gumboli aber wollte Heide bleiben. Nach-

forschungen über Minen ergaben, daß die Ehen von Minen und Mugi Martha sowie von Gumboli und Aget-Anna nicht in Ordnung waren. Quid nunc faciendum?

Da Minen vor seiner Taufe Polygamist war, kann die *Constitutio Romani Pontificis* (Can. 1125) auf ihn angewandt werden. Die Taufe seiner zweiten Frau Mugi Martha widerspricht dem ebensowenig¹ wie die Taufe seiner rechtmäßigen Frau Aget Anna².

Da Mugi Martha nach ihrer Taufe mit Minen zusammenlebte, gilt für sie das *impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii* (Can. 1075, 1^o). Die Missionsordinarien können auf Grund ihrer Fakultäten von diesem Hindernis dispensieren. Der zuständige Ordinarius hat diese Dispens gewährt. Minen soll vor seiner Taufe eine Zeit lang von Mugi Martha getrennt leben, dann getauft und mit Mugi Martha *in forma canonica* getraut werden.

Wenn Mugi Martha die Taufe unwürdig empfangen hat, sind ihre persönlichen Sünden nicht vergeben. Nach der Ansicht einiger Autoren können sie durch vollkommene Reue getilgt oder durch eine Beichte nachgelassen werden³. In einigen Missionsgebieten wird die Beichte zu empfehlen sein.

Durch die kirchliche Ehe des Katholiken Minen mit Mugi Martha wurde die frühere Ehe von Minen und Aget aufgelöst. Damit wurde Aget Anna frei. Aber ihr derzeitiger Mann Gumboli ist nicht frei, sondern an Kuo gebunden. Da er auch nicht getauft werden will, kann die *Constitutio Romani Pontificis* nicht auf ihn angewendet werden. Darum wurde das Heilige Officium ersucht, die Natur-ehe Gumboli-Kuo aufzulösen.

Im Schreiben an das Heilige Officium brauchte die unwürdig empfangene Taufe von Aget Anna nicht erwähnt zu werden, weil sie mit der Auflösung der Ehe von Gumboli und Kuo nichts zu tun hat; da Aget Anna frei wurde, stand von ihrer Seite einem neuen Ehebund nichts mehr im Wege. Folgende Tatsachen aber mußten erwähnt werden: Gumboli und Kuo waren in natürlicher Ehe verbunden, trennten sich dann aber; Aget Anna lebt schon längere Zeit mit Gumboli zusammen und hat wahrscheinlich Kinder mit ihm; die Verbindung der beiden wird voraussichtlich halten; es besteht Hoffnung auf eine spätere Taufe des Gumboli, wenn auch *in periculo mortis*. Die Bitte führte für Aget Anna *in favorem fidei* an: Sie will ihre Ehe in Ordnung bringen, wieder zu den Sakramenten zugelassen werden, ein christliches Leben führen und ihre Kinder christlich erziehen; Aget Anna ist noch jung, es besteht die Gefahr der Unenthaltbarkeit; sie wird, wenn überhaupt, nur schwer einen anderen Ehepartner finden. Die übrigen Bedingungen waren erfüllt: Gumboli und Kuo waren zur Zeit ihrer Ehe ungetauft und sind es auch heute noch. Eine Wiederversöhnung der beiden ist unmöglich. Auch wird aus der Auflösung der Naturehe kein Ärgernis entstehen; denn in den Missionen ist zur Genüge bekannt, daß natürliche Ehen durch das Paulinische Privileg oder durch die *Constitutio Romani Pontificis* aufgelöst werden können. Auf den Vorschlag des Heiligen Officiums löste der Papst die Ehe auf. Das Heilige Officium gab Dispens von *disparitas cultus* (falls die *cautiones* geleistet würden) und *ab impedimento crimini, in quantum opus sit* (Can 10,75, 1^o).

¹ Cf. *Revue du Clergé Africain* (1952) 174; (1955) 25; (1957) 133; ZMR (1957) 317; ANASTASIUS AB UTRECHT, OFM Cap: *De Privilegio Piano* (Roma 1958) 90

² Cf. J. DE REEPER: *A Missionary Companion* (Dublin 1953) 222 s

³ DAVIS SJ: *Moral and Pastoral Theology* (Ed. 4.) Vol. III. p. 8

Dem Apostolischen Vikariat Wewak, Neuguinea, wurden innerhalb von vier Jahren in 33 Fällen die Auflösung der Ehe gewährt, doch ist die Bitte, diese Vollmacht dem Missionsordinarius zu übertragen, abgelehnt worden. Es kommt oft vor, daß von zwei Heiden, die in ungültiger Verbindung leben, aus verschiedenen Gründen nur einer getauft werden kann. In all diesen Fällen muß jeweils nach Rom rekuriert werden; denn ohne Auflösung der früheren Ehe könnte der eine Teil allein überhaupt nicht getauft werden.

Rom hat dem Vikariat Wewak einmal vier solcher Fälle in vier Tagen positiv beantwortet. Ehefälle aus den USA werden oft viel langsamer bearbeitet. Natürlich kann eine Missionsdiözese viel leichter beweisen, daß die Taufe nicht empfangen wurde; das dürfte der Hauptgrund für die raschere Bearbeitung sein.

Interessanter Weise trat in allen Fällen, in denen das Vikariat rekurierte, der katholische Teil oder der Partner, der getauft werden wollte, als Bittsteller auf. Rom wandte sich aber in seinen Antworten immer an den Partner, der heidnisch bleiben wollte und betrachtete ihn als den eigentlichen Bittsteller⁴.

3.

Der Mann Guinje heiratete die Frau Kuaku, der Mann Yambe die Frau Gangi. Alle vier waren Heiden. Die Frau Kuaku verließ Guinje und ging zu Kawi, der ledig war. Die Frau Gangi verließ Yambe und ging zu Guinje. Der Mann Yambe nahm die Heidin Neker, die ledig war. Der Mann Kawi und die Frauen Kuaku, Gangi und Neker wollen getauft werden. Die Männer Guinje und Yambe aber wollen heidnisch bleiben. *Quid nunc faciendum?*

Da die Frau Kuaku vor ihrer Taufe Polyandristin war, konnte für sie die *Konstitution Romani Pontificis*¹ angewandt werden. Der zuständige Ordinarius gab ihr deshalb die Dispens. Kawi und Kuaku sollen eine kurze Zeit vor dem Empfang der Taufe getrennt leben. Nach der Taufe werden sie gleich *in forma canonica* getraut. Die Kinder, die aus der Verbindung vor dieser Eheschließung empfangen oder geboren wurden, bleiben illegitim.

Die Ehe der beiden Katholiken Kawi und Kuaku löst die frühere Ehe von Guinje und Kuaku auf. Nicht durch die Taufe der beiden geschieht das, sondern durch die Ehe *in forma canonica*. Der Mann Guinje wird damit frei. Aber seine jetzige Frau, Gangi, wäre noch an den Mann Yambe gebunden, wenn sie keine Dispens vom Ordinarius bekommen hätte. Dieser dispensierte sie aber von den Interpellationen, weil Yambe eine neue Verbindung einging. Es wurde dabei eine probable Meinung angewandt². Der Ordinarius gab ferner die Erlaubnis, das Paulinische Privileg anzuwenden, und zwar zusammen mit dem speziellen Indult, wieder einen heidnischen Partner heiraten zu dürfen, weil Guinje, wie oben erwähnt wurde, heidnisch bleiben wollte³. Der Ordinarius gab

⁴ Ein Fall des Vikariates Wewak wurde in *African Ecclesiastical Review* veröffentlicht (1961) 185—187

¹ Can 1125

² Das kann praktisch mit Hilfe des Can 1127 geschehen. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Ordinarius schon vor der Taufe von den Interpellationen dispensieren.

³ Das Paulinische Privileg selbst gibt nur die Erlaubnis für eine Heirat mit einem Katholiken. Der Can 1123 sagt: ... „*pars baptizata ius habet novas nuptias cum persona catholica contrahendi* ...“ Die Ordinarien von Papua, Neu-

die Dispens für die *disparitas cultus*, nachdem die *cautiones* geleistet wurden. Die Partner werden wie im obigen Falle vor der Taufe eine Zeitlang getrennt. Gangi soll dann getauft und unmittelbar danach mit Guinje *adhuc pagano in forma canonica* getraut werden. Die Trauung darf aber erst nach der Trauung der Katholiken Kawi und Kuaku vollzogen werden. Mit den Kindern ist es wie im obigen Fall.

Diese neue Ehe löst die von Yambe und Gangi auf. Damit wird Yambe frei und kann die noch heidnische Frau Neker heiraten. Das kann aber erst nach der Trauung von Guinje und Gangi geschehen. Am besten erklären beide vor dem Priester, daß sie sich von jetzt an als gültig verheiratet betrachten wollen. Dazu sind keine Zeugen nötig. Die Ehe wird nicht in das Ehebuch eingetragen. Aber im „Status Animarum“ wird angegeben: *matrimonium naturale*. Danach erst wird Neker getauft. Sie bleibt dann einfach weiterhin mit Yambe zusammen.

Diese drei Schritte können am gleichen Tage geschehen. Die nötigen Zeitabstände müssen aber eingehalten werden.

Die Bitte um das oben genannte spezielle Indult wurde an die S.C. de Prop. Fide gerichtet. Aber das Indult gewährte das Hl. Offizium. Es ist nicht *subdelegabilis*. Deshalb erfordert jeder einzelne Fall eine Eingabe an den Ordinarius. Wäre es nicht möglich, einem Missionar, der allgemein mit der Fakultät 29 subdelegiert ist, die Dispens von *disparitas cultus* für solche Fälle zu gewähren, ohne daß er jedesmal den Ordinarius fragen muß? Boudon meint, daß eine neue Ehe mit einem Heiden wegen des *impedimentum disparitatis cultus* ungültig wäre⁴. Jone sagt: „Die neue Ehe muß mit einem Katholiken geschlossen werden, weil der Apostolische Stuhl bei Anwendung des Paulinischen Privilegs nur äußerst schwer vom Hindernis der Religions- und Bekenntnisverschiedenheit dispensiert. Das ist darin begründet, daß, wie Can 1120 § 1 sagt, die erste Ehe „zugunsten des Glaubens“ gelöst wird. Abgesehen von den in Can 1043—1045 erwähnten Fällen können auch die Missionare keinen Gebrauch machen von ihren etwaigen Vollmachten, vom Hindernis der Religions- und Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren“⁵. Es scheint aber, daß Rom heute dieses Indult viel leichter gibt.

Dieses Problem behandelt ein Passus der *Collectanea*:⁶ „*An liceat dare dispensationem disparitatis cultus quando data fuit antea dispensatio ab interpellatione, vel quando interpellatio facta fuit in vanum. Responsum — Negative, et detur decretum feriae IV, 29 Augusti 1866, tenoris sequentis: In casibus de quibus agitur R.P.D. Vicarius Apostolicus, adeoque missionarii ab eo deputati non possunt dispensare super disparitate cultus vi facultatis III Formulae B. Et quoad matrimonia, si quae contracta iam sint cum huiusmodi dispensatione,*

Guinea und den Salomonen haben das spezielle Indult bekommen, auch eine Ehe mit einem heidnischen Partner zu erlauben: „*Facultatem dispensandi ab impedimento disparitatis cultus neophytos privilegio Paulino utentes, ita ut pars conversa ad novas nuptias transire valeat cum parte acatholica*“ (S.S.C.S. Officii, Prot. Nr. 2485/55). Ein Ordinarius, der dieses Indult nicht erhalten hat, kann sich für einen Einzelfall nach Rom wenden.

⁴ l. c. S. 45

⁵ Jone, *Das Gesetzbuch der Lateinischen Kirche* (Paderborn 1952) ad Can 1123

⁶ *Collectanea S.C. de Prop. Fide* (Romae 1907) n. 1377; S.C.S. Off. 22. Nov. 1871, Siam, Quaesitum secundum.

sileant, et coniuges relinquuntur in bona fide. Quoad futurum vero ipse Vicarius Apostolicus recurrat in casibus particularibus, expositis omnibus cuiusque casus adiunctis."

Wenn also in einem solchen Falle ein Missionar selbständig handeln würde, wäre die Ehe ungültig. Man kann also nicht E. DE BEKKER beipflichten, wenn er eine solche Ehe wohl für *graviter* unerlaubt, aber doch für gültig hält⁷.

Sind Kinder von heidnischen Putativ-Ehen legitim?

Es scheint, daß manche Missionare die mögliche Illegitimität von Kindern heidnischer Eltern nicht beachten. ANASTASIUS ab Utrecht meint: „*Filii ex unione polygami et uxoris electae forte iam nati legitimi sunt, si parentes eorum unionem uti matrimonium validum consideraverint (Can 1114). Secus vero filii sunt illegitimi nec per novum matrimonium vi privilegii piani ininitum efficiuntur legitimi (Can 1116), sed ad eorum legitimationem requiritur recursus ad S. Officium*“⁸.

JONE aber sagt: „Soweit nur das Naturrecht in Frage kommt, sind nur diejenigen Ungläubigen, die in einer gültigen Ehe empfangen wurden, eheliche Kinder. Nach Empfang der Taufe gelten für sie die Bestimmungen des vorliegenden Kanon 1114“⁹.

L. BENDER erwähnt: Der Bischof von Shilong (Assam, Indien) fragte an, ob man sagen könnte, daß eine von Heiden in gutem Glauben geschlossene ungültige Ehe eine Putativ-Ehe sei und wenn ja, ob man für die Legitimierung der Kinder Can 1114 anwenden könne. Die private Antwort vom 18. 1. 1957 war: negative für beide Anfragen.

Der Bischof von Dibrugarh fragte an, ob man ungültige Ehen von Protestanten als Putativ-Ehen betrachten könnte, so daß Kinder aus einer solchen Ehe als legitim im Sinne der Antwort der P.C.I.C. vom 26. 1. 1941 (AAS 1949, 158) gelten könnten. Die Antwort war: *negative*. Diese beiden Antworten wurden nur in „*Clergy Monthly*“ (Indien), sowie in „*Sal Terrae*“ (Spanien) aber in keiner anderen Zeitschrift veröffentlicht. Infolgedessen sind sie nicht weiter bekannt¹⁰.

Von BOUSCAREN¹¹ wird ein Fall berichtet, wo dem Ersuchen um Auflösung einer nicht-sakramentalen Ehe auch die Bitte beigefügt wurde, die unehelichen Kinder zu legitimieren. Die Antwort des Hl. Offiziums enthielt auch die Gewährung dieser zusätzlichen Bitte. Wäre es nicht möglich, daß Rom den Missionsordinarien die Vollmacht verleiht, solche Kinder zu legitimieren? Es gibt viele Fälle von illegitimen Kindern, wenn das Paulinische Privileg angewendet wird oder die Konstitution *Romani Pontificis*, ebenso wenn nicht-sakramentale Ehen aufgelöst werden.

4.

Der Heide Badia heiratete die heidnische Frau Lagamas. Die katholische Frau Piena-Christina heiratete den Heiden Mangiten *in forma canonica*. Nach einigen Monaten verließ sie ihren Mann und ging zu dem Heiden Badia als zweite

⁷ *African Ecclesiastical Review* (1959) 158

⁸ ANASTASIUS AB UTRECHT OFM Cap, *De Privilegio Piano Polygamis conversis dato* (Can 1125) (Roma 1958) 92

⁹ JONE a. a. O. ad Can 1114 gegen Schluß

¹⁰ *Canon Law Abstracts* 8, 46

¹¹ *Canon Law Digest*, Supplement 1960, ad Can 1127

Frau. Daraufhin verließ Lagamas den Badia und ging zu Wiolomu, dem Bruder ihres Mannes. Mangiten nahm die heidnische Frau Lame.

Nach einiger Zeit ließ sich Lagamas auf den Namen Augusta taufen, ohne dem Priester zu sagen, daß sie früher mit Badia verheiratet war. Wiolomu wurde um die gleiche Zeit auf den Namen Jacob getauft. Auch der Mann Badia wollte getauft werden. Erst eine Zeit später sagte Lagamas-Augusta, daß sie Badia verlassen hatte, als Piena-Christina als zweite Frau zu ihm gekommen war.

Lagamas ist vor ihrer Taufe Polyandristin gewesen und konnte deshalb die *Konstitution Romani Pontificis* in Anspruch nehmen. Ihre Verbindung mit Wiolomu war von vorn herein ungültig und konnte natürlich durch die Taufe nicht zu einem Sakrament werden. Falls die beiden die Taufe unwürdig empfangen, sind ihre persönlichen Sünden nicht vergeben. Die Schuld kann aber durch vollkommene Reue oder Beichte getilgt werden. Da die beiden nach der Taufe zusammenlebten, stehen sie unter dem *impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii*. Der Ordinarius konnte sie von diesem Hindernis auf Grund der 29. der Apostolischen Fakultäten dispensieren. Durch die Verbindung von Wiolomu und Lagamas ist aber auch das *impedimentum affinitatis in linea collateralis primo gradu* eingetreten, weil Lagamas den Bruder ihres rechtmäßigen Gatten genommen hat. Aber auch von diesem Hindernis hat der Ordinarius mit derselben Fakultät 29 Dispens gegeben. Also konnten Wiolomu-Jacob und Lagamas-Augusta am 10. Oktober 1958 *in forma canonica* heiraten. Aber die Kinder, die vor dieser Eheschließung empfangen und geboren wurden, bleiben illegitim.

Diese neue Ehe machte den Mann Badia frei. Aber Piena-Christina, mit der er zusammenlebte, war noch an Mangiten gebunden. Um sie freizumachen, mußte eine Bitte an das Hl. Offizium um Auflösung der nichtsakramentalen Ehe von Mangiten und Piena-Christina gerichtet werden. Der Informativ-Prozeß wurde geführt. Die Prozeßakten und die Bitte (*Votum Ordinarii*) um Auflösung der Ehe wurden am 12. Oktober 1959 an das Hl. Offizium gesandt. Die Auflösung der Ehe wurde am 11. Juni 1960 gewährt, ebenso die Dispens vom *impedimentum criminis ex adulterio cum attentatione matrimonii*. Somit konnte Badia getauft und gleich danach mit Piena-Christina *in forma canonica* getraut werden. Die Kinder aus der Verbindung vor dieser Eheschließung bleiben illegitim.

Auch Mangiten wurde frei, nicht durch diese neue Ehe, sondern schon durch die Auflösung der Naturehe von Mangiten und Piena-Christina am 11. Juni 1960. Das Hl. Offizium verlangte, daß ihm als dem Partner die erfolgte Auflösung mitgeteilt wurde, soweit das möglich war. Da er weiterhin mit Lame zusammenlebt, muß angenommen werden, daß der Ehewille fort dauert. Dadurch wird seine Verbindung mit Lame von selbst zu einer gültigen Naturehe. Eine Erneuerung des Konsens ist für Ungetaufte nach Can 1133, § 2 nicht gefordert. Also können die beiden weiter zusammenleben. Einer eventuellen späteren Taufe steht nichts im Wege.